

## **Sie haben sich ein geschütztes Tier gekauft?**

**Ist es z.B.**

**eine Schildkröte, ein Chamäleon, eine Schlange, ein Papagei., ein Greifvogel....?**

falls JA

**Bitte melden Sie Ihr Tier bei uns, bei der Unteren Naturschutzbehörde, Internationaler Artenschutz an!**

Für diese nach dem Washingtoner Schutzabkommen geschützten Tiere besteht eine Meldepflicht nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Wir sind für Sie erreichbar unter den beiden umseitig genannten Telefonnummern.

Für sog. besonders geschützte Tiere benötigen Sie einen Herkunftsnachweis, der vom Verkäufer ausgestellt wird.

Für sog. streng geschützte Tiere nach dem Washingtoner Schutzabkommen benötigen Sie eine EU-Bescheinigung zum Erwerb und Nachweis der Legalität des Tieres.

Landratsamt Rottal-Inn  
Untere Naturschutzbehörde  
Internationaler Artenschutz  
Ringstraße 4 - 7  
84347 Pfarrkirchen

Ihre Ansprechpartner:

- ★ Anita Voggenreiter Tel. 08561-20 337  
E-Mail: [anita.voggenreiter@rottal-inn.de](mailto:anita.voggenreiter@rottal-inn.de)
- ★ Elvira Kattluhn Tel. 08561-20 339  
E-Mail: [elvira.kattluhn@rottal-inn.de](mailto:elvira.kattluhn@rottal-inn.de)

#### **Bildnachweis**

Jemenchamäleon (*Chamaeleo calyptratus*)  
Spornschildkröte (*Centrochelys sulcata*)  
Blaukappenamazone (*Amazona finschi*)  
Färberfrosch (*Dendrobates tinctorius*)  
Grüner Baumpython (*Morelia viridis*)

-Alle Bilder wurden als gemeinfrei veröffentlicht.-

Gesp.: Y/voggenreiter /InternatArtenschutz/ Flyer Meldepflicht

Landratsamt Rottal-Inn,  
Untere Naturschutzbehörde



## MELDEPFLICHT ARTGESCHÜTZTER TIERE



**Was sind besonders geschützte Arten?**

Viele Tiere wildlebender Arten, die heute in menschlicher Obhut gehalten werden, sind erheblich durch Wildfänge und Lebensraumzerstörung in ihrem Überleben gefährdet.

Diese Tierarten wurden deshalb unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellt. Um diese Arten vor ihrer drohenden Ausrottung zu bewahren, unterliegen sowohl der Handel mit ihnen als auch ihr bloßer Besitz bestimmten Einschränkungen und Pflichten. Diese gilt es neben den tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Besonders bzw. streng geschützte Arten sind die Arten, die

- in den Anhängen A und B der EG-Verordnung Nr. 338/97
- im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- im Art. 1 der Richtlinie 74/409/EWG (sog. Vogelschutzrichtlinie): europäische Vogelarten und
- in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

genannt werden.

Eine Liste mit den Namen aller besonders bzw. streng geschützten Arten steht im Internet unter der Adresse [www.wisia.de](http://www.wisia.de) mit komfortabler Suchfunktion zur Verfügung.

**Streng geschützte Arten** sind...: die meisten **Landschildkröten**, die meisten **Greifvögel**, einige **Boa** und **Python-Arten.. und noch viele andere Tierarten.**

**Besonders geschützte Arten** sind: **Jemen-Chamäleon, Bartagamen .... und noch viele andere Tierarten**

**Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob es sich bei Ihrem Tier um eine besonders geschützte Art han-**

**delt bzw. zu welcher Schutzkategorie Ihr Tier gehört, kann Ihnen die Untere Naturschutzbehörde Auskunft geben.**

### Was muss ich melden?

Wenn Sie ein Exemplar einer artgeschützten Tierart halten (siehe Infobox links), besteht für Sie grundsätzlich die Pflicht, dies zu melden.

Beachten Sie, dass die artenschutzrechtliche Meldepflicht nur für **Wirbeltiere** (Reptilien, Amphibien, Vögel, Säugetiere, Rundmäuler und Fische) gilt. Skorpione und Spinnen sind beispielsweise davon ausgenommen.

Die Anmeldung eines artgeschützten Tieres muss folgende Angaben enthalten:

- Anzahl der Tiere
- Tierart
- Alter
- Geschlecht
- Herkunft
- Verbleib (z.B. Verkauf, Tod)
- Standort (wo wird das Tier gehalten?)
- Verwendungszweck (z.B. Zucht, private Haltung)
- Kennzeichnung (z.B. Fußring, Transponder, Fotodokumentation)

Die Meldepflicht besteht auch bei Beendigung der Haltung durch z.B. Tod oder Verkauf des Tieres, Bestandsmehrung durch Zukauf oder Nachzucht, aber auch bei Anschriftenwechsel des Halters. Entsprechende Formulare können Sie auf unserer Internetseite downloaden..

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

### Wann und wo muss ich melden?

Gemäß § 7 Abs. 2 BArtSchV besteht die Meldepflicht **unverzüglich** nach Beginn der Haltung.

Zuständig ist die **untere Naturschutzbehörde** im

Landratsamt Rottal-Inn  
Ringstraße 4 – 7  
84347 Pfarrkirchen

### Gibt es Ausnahmen?

Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind nur die in Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung aufgelisteten Tierarten

(z.B.: Grüner Leguan, Königspython, Abgottschlange, Axolotl, Rotwangenschmuckschildkröte, Pfirsichköpchen....)

### Hinweis zur Haltung gefährlicher Tiere:

Für das Halten gefährlicher Tiere brauchen Sie die Erlaubnis der zuständigen Gemeinde.

(Art. 37 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG))

Welche Tiere auf der sog. Liste zur Haltung von gefährlichen Tieren nach dem LStVG gehören, können Sie bei Ihrer zuständigen Gemeinde oder bei uns in der Unteren Naturschutzbehörde erfragen.

